

AVB 2.05 Hausordnung¹ für Patienten

Krankenhausdirektion

§ 1 – Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Klinik Hohe Mark. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 – Aufenthalt der Patienten

- (1) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinik ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (2) Patienten, die das Gelände der Klinik außerhalb der für die betreffende Station festgelegten zeitlichen und örtlichen Grenzen verlassen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des behandelnden Arztes.

§ 3 – Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in einer Klinik erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- (2) Ärztliche Anordnungen und Weisungen des therapeutischen Personals sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- (5) Der Genuss von Alkohol ist nicht gestattet.
- (6) Bei der Aufnahme mitgeführte Medikamente, Alkohol, Drogen sind bei den Mitarbeitern der Station abzugeben. Die Rückgabe erfolgt bei der Entlassung.
- (7) Der Besitz von gefährlichen Gegenständen wie z.B. Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Wenn diese Gegenstände in die Klinik gebracht werden, wird die Polizei darüber informiert und die Waffen werden durch die Polizei sichergestellt.
- (8) Musikwiedergabegeräte jeglicher Art, Rundfunk-/Fernsehgeräte werden nur nach Zustimmung der Mitarbeiter des therapeutischen Teams und mit Kopfhörer betrieben. Dabei ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb dieser Geräte grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte ist dann erlaubt, wenn diese der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat).

§ 4 – Einrichtungen der Klinik

- (1) Einrichtungen der Klinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5 – Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten vom Arzt oder auf ärztliche Anordnung durch Mitarbeiter des Pflegedienstes verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6 – Verpflegung

- (1) Die Verpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. bei Diät).
- (2) Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt in den dafür vorgesehenen Speisesälen.
- (3) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 – Besuche

- (1) Besuche sind zu den Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Besuche außerhalb der Besuchszeiten sind in Absprache mit den Mitarbeitern des therapeutischen Teams möglich.
- (3) Besucher auf der Station melden sich zunächst im Pflegestützpunkt.
- (4) **Hunde von Besuchern** sind innerhalb des Klinikgeländes an der Leine zu führen. Der Hundeführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund keine „Häufchen“ im Klinikgelände hinterlässt. An der Pforte sind für den Zweck „Entsorgungspäckchen“ erhältlich.
Im Speisesaal sind Hunde nicht gestattet.
Das Mitbringen von **Hunden auf eine Station** zu Besuchszwecken ist nur mit vorheriger Absprache des Stations-teams erlaubt. Über eine Erlaubnis wird jedes Mal individuell neu entschieden.
- (5) Das Mitbringen von anderen Tieren – außer Hunden - ist nicht gestattet.

§ 8 – Nachtruhe

Die Stationsgebäude der Klinik werden in den Sommermonaten von 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr und in den Wintermonaten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr abgeschlossen.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird im Text für Personen nur die männliche Form verwendet.

§ 9 – Parken und Befahren des Klinikgeländes

- (1) Zum Parken steht ein Parkhaus zur Verfügung.
- (2) Patienten können für die Dauer des Aufenthaltes ihr Fahrzeug in dem klinikeigenen Parkhaus gegen ein Entgelt parken. Das Entgelt beträgt pro Tag 1,50 €. Der Patient fährt in das Parkdeck ein und zieht eine Einfuhrkarte. Vor der Ausfahrt aus dem Parkhaus ist diese Parkkarte an der Pforte zu entwerten und das Parkentgelt im Automaten an der Pforte entsprechend zu begleichen.
- (3) Das Befahren des Geländes ist nur bei der An- und Abreise nach Rücksprache mit dem Pförtner gestattet.

§ 10 – Filmaufnahmen usw.

Video und Fototaufnahmen zum privaten, nicht öffentlichen Gebrauch bedürfen der persönlichen Zustimmung betreffender Personen. Für alle anderen Medien und Zwecke ist die Zustimmung der Krankenhausdirektion einzuholen.

§ 11 – Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Werben, Verkaufstätigkeiten, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung ist im gesamten Klinikbereich untersagt.

§ 12 – Beschwerden / Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, die Mitarbeiter im Pflegedienst, die Verwaltung oder den Patientenführer wenden.

§ 13 – Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 14 – Eingebraachte Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Dies gilt ebenso für Wertgegenstände (Schmuck etc.) und größere Bargeldbestände. Eine Bankfiliale befindet sich in erreichbarer Nähe des Krankenhauses.
- (2) Geld und Wertsachen können bei der Verwaltung (Kasse) in zumutbarem Umfang verwahrt werden.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und im Stationsstützpunkt vorübergehend verwahrt, bis sie dem Patienten wieder ausgehändigt werden können, spätestens jedoch am Entlasstag.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 – Haftungsbeschränkung für Eigentum und Nachlass

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben werden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Klinik grundsätzlich nicht für Schäden haftet, die von Personen verursacht werden, die nicht in der Klinik beschäftigt sind, wie Besucher oder sonstige betriebsfremde Personen. Darüber hinaus haftet die Klinik nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten für:
 - den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten verbleiben.
 - den Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder der Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.